

# **Primarschule Berg SG**

## **Absenzenreglement Schülerinnen und Schüler**

### **Grundlage**

Das Volksschulgesetz, Art. 96, Abs. 2, und die Verordnung über den Volksschulunterricht, Art. 16, regelt die Schulpflicht und die Absenzen. Für die Primarschule Berg SG inkl. Kindergarten gelten folgende Regeln für Absenzen und Dispensationen:

### **1 Freie Halbtage**

Gemäss Volksschulgesetz können die Eltern ein Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr durch schriftliche Mitteilung (drei Arbeitstage vor der Unterrichtsbefreiung) befreien. Die freien Halbtage können nicht auf andere Schuljahre übertragen werden. Die Lehrperson bewilligt das Gesuch, wenn keine wichtigen Gründe (schulische Anlässe, pädagogische Gründe, Verhalten des Kindes) dagegen sprechen. Diese Regelung gilt auch vor und nach den Ferien.

### **2 Unterricht**

Die Lernenden werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

### **3 Krankheit / Unfall**

Die Eltern haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu informieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson umgehend bei den Eltern (innerhalb 15 Minuten nach Schulbeginn).

Bei länger dauernder Krankheit (ab dem 6. Schultag) haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

### **4 Unentschuldigte Absenzen**

Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage sind an die Schulleitung weiterzuleiten. Für unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson das Formular „Unentschuldigte Absenzen Primarschule Berg SG“ auszufüllen und der Schulleitung abzugeben, welche über weitere Abklärungen entscheidet. Bei einer unentschuldigten Absenz werden die Eltern durch die Schulleitung auf ihre Erziehungspflicht und die Schulpflicht der Kinder hingewiesen. Sie werden zudem darauf hingewiesen, dass eine Busse nach VSG Art. 97 ausgesprochen werden kann.

### **5 Befreiung vom Unterricht, Urlaubsgesuche**

#### **5.1 Grundsatz**

Beinhaltet ein Gesuch (zusätzlich zu den 2 freien Halbtagen) einen reinen Ferienzweck oder grenzt der geplante Urlaub zeitlich unmittelbar an eine Schulferienwoche, so sind Lehrpersonen verpflichtet, das Gesuch unabhängig von der Urlaubsdauer der Schulleitung zur Entscheidung weiterzuleiten.

Für Urlaub aus anderen Gründen (nicht unter 5.3 aufgeführt) hat ein schriftliches Gesuch mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Urlaub an die Schulleitung zu erfolgen. Das Kontingent der freien Halbtage wird an den Urlaub angerechnet.

#### **5.2 Zuständigkeit**

Die Schulleitung ist unter Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen zuständig für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern. Gesuche für zusätzliche Ferien oder Ferienverlängerung werden von der Schulleitung grundsätzlich abgelehnt.

Der Schulrat ist Rekursinstanz.

## 5.3 Voraussetzungen für eine Bewilligung

### 5.3.1 Zwingende Fälle

Urlaub muss in folgenden Fällen gewährt werden:

a)	Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, Mutter, der Geschwister oder einer besonders nahestehenden Person, wenn diese in der Schweiz stattfindet. *)	max. 1 Schultag
b)	Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, Mutter, der Geschwister oder einer besonders nahestehenden Person, wenn diese im Ausland stattfindet. *)	max. 3 Schultage
c)	Tod des Vaters, der Mutter, eines Geschwisters	max. 5 Schultage
d)	Tod von Grosseltern, Tante, Onkel, Gotte, Götti	max. 2 Schultage
e)	Teilnahme an einer Bestattung von anderen Verwandten oder anderen nahestehenden Personen	max. 1 Schultag
f)	Fremdbestimmte schwerwiegende familieninterne oder – externe Ereignisse, welche einen Aufenthalt des Kindes ausserhalb des Unterrichtsorts erforderlich machen	
g)	Einhaltung offizieller religiöser Feiertage (gemäss interreligiösem Kalender) *)	
h)	Urlaubsgesuche für längere Abwesenheiten im Rahmen eines Sabbaticals *) einmalig pro Familie Voraussetzung Schulbesuch der Kinder in einer vergleichbaren Schule oder Unterricht durch Eltern mit Lehrbefähigung **)	

\*) das Gesuch muss bis spätestens 6 Wochen vor dem Anlass eingereicht werden

\*\*\*) Voraussetzung ist ein schweizerisch anerkanntes stufenunabhängiges Lehrdiplom

### 5.3.2 Fakultative Fälle

In Ausnahmefällen kann den Schülerinnen und Schülern Urlaub gewährt werden unter Anrechnung der freien Halbtage. Sofern es die schulbetrieblichen Verhältnisse gestatten, der Schule keine Nachteile erwachsen und die von den Eltern vorgebrachte Begründung anerkennenswert und wichtig genug ist, um eine Bewilligung des Gesuchs zu rechtfertigen.

## 6 Dokumentation

Absenzen werden im Lehreroffice festgehalten. Ende Schuljahr werden die Absenzen im Lehreroffice-Archiv elektronisch gespeichert.

## 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Reglement tritt per 01.11.2019 in Kraft.

## 8 Referendum

Dieses Reglement untersteht vom 4. November 2019 bis 13. Dezember 2019 dem fakultativen Referendum.

Gemeinderat Berg SG, 21. Oktober 2019

Sandro Parissenti  
Gemeindepräsident

Jasmin Oberlin  
Gemeindeschreiberin